



**Bericht des Stadtrates zum Postulat von Peter Schäfer namens der FDP-Fraktion betreffend Unterstützung von Vereinen welche die Freizeit von Jugendlichen sinnvoll gestalten**

**Kurzinformation**

Namens der FDP-Fraktion reichte Peter Schäfer das Postulat Nr. 2007/149 mit der Anfrage ein, es sei vom Stadtrat zu prüfen, in welcher Form generell Vereine unterstützt werden können, welche sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung einsetzen.

Da verschiedentlich und vermehrt Vereine mit Anliegen um finanzielle Unterstützung an die Stadt Liestal gelangen, sah sich der Stadtrat veranlasst, eine Sachverordnung betreffend Unterstützung der Vereine zu erlassen, welche seit 01.07.2009 in Kraft ist. Aus diesem Grunde hat sich die Postulatsbeantwortung, welche sich auf die neue Verordnung abstützt, verzögert.

Die beiliegende Sachverordnung, deren Ausgestaltung in der Kompetenz des Stadtrates liegt, zeigt klare Richtlinien für die Unterstützung von Vereinen auf, welche in ihrer grundlegenden und generellen Bedeutung nicht nochmals in der Postulatsbeantwortung wiederholt werden sollen.

Da es beim Postulat Nr. 2007/149 um die Frage geht, inwiefern von der Stadt die von Vereinen geleistete Jugendarbeit finanziell unterstützt werden kann, soll ergänzend zur bestehenden neuen Sachverordnung dieser Aspekt wie folgt beleuchtet werden:

- Eine generelle finanzielle Unterstützung von Vereinen, welche Jugendarbeit leisten, zieht der Stadtrat nicht in Betracht; dies würde einer Vielzahl von Gesuchen Tür und Tor öffnen, da sämtliche Vereine mit Mitgliedern in jungem Alter (0 bis 20 Jahre) unterstützungsberechtigt wären; dies würde - sollte ein substantieller Beitrag geleistet werden – einen erheblichen neuen Kostenfaktor darstellen, welcher mit der Strategie des Entwicklungsplanes nicht im Einklang stünde.
- Hingegen besteht die Möglichkeit, dass Vereine für Projekte der Jugendarbeit Eingaben um finanzielle Unterstützung einreichen können, welche die Jugendkommission prüfen wird und Beiträge bis maximal CHF 3'000.-- innerhalb des Budgets für Projektarbeit beschliessen kann. Die Jugendkommission wird zur Erleichterung ein Projekteingabeblatt entwerfen, welches die Bedingungen für eine Unterstützung möglichst klar und verständlich formuliert.

	<p>Mit dieser Form der Unterstützung, die nicht nur eingetragenen Vereinen offen steht, sollen Jugendprojekte gezielt unterstützt und gefördert werden. Damit ist auch gewährleistet, dass Vereine in unabhängiger Weise ihre Vereinsaufgaben erfüllen und nicht als Rechtskörperschaft mit Beiträgen von der öffentlichen Hand unterstützt werden sollen. Ausnahmen bilden Vereine, welche per Leistungsauftrag einen von der Stadt klar definierten Auftrag erfüllen.</p>				
<b>Antrag/Anträge</b>	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Der Einwohnerrat nimmt Kenntnis von der Beantwortung des Postulates betreffend Unterstützung von Vereinen, welche die Freizeit von Jugendlichen sinnvoll gestalten.</li> <li>2. Das Postulat Nr. 2007/149 ist abzuschreiben.</li> </ol>				
	<p>Liestal, 25.08.2009</p> <p style="text-align: center;">Für den Stadtrat Liestal</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="text-align: center; width: 50%;">Die Stadtpräsidentin</td> <td style="text-align: center; width: 50%;">Der Stadtverwalter</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">Regula Gysin</td> <td style="text-align: center;">Christoph Rudin</td> </tr> </table>	Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter	Regula Gysin	Christoph Rudin
Die Stadtpräsidentin	Der Stadtverwalter				
Regula Gysin	Christoph Rudin				

Beilage / Anhang:

- Verordnung betreffend Unterstützung der Vereine (ESL 618.12)



# Stadt Liestal

---

## VERORDNUNG BETREFFEND UNTERSTÜTZUNG DER VEREINE

vom 09. Juni 2009

in Kraft ab 01. Juli 2009

Der Stadtrat, gestützt auf § 70 Abs. 2 des Gesetzes über die Organisation und Verwaltung der Gemeinden<sup>1</sup>, beschliesst:

## **§ 1 Ziele und Zweck**

<sup>1</sup> Diese Verordnung hat folgende Ziele:

- a. Festlegung der Grundsätze und Kriterien der kommunalen Vereinsförderung
- b. Gleichbehandlung der Vereine und anderer gemeinnütziger Organisationen
- c. Schaffung der Transparenz bezüglich der Vereinsförderung

<sup>2</sup> Mit der Unterstützung der Vereine wird bezweckt:

- a. Förderung bzw. Erhalt einer intakten Vereinswelt in der Stadt Liestal
- b. Unterstützung förderungswürdiger bzw. erhaltenswürdiger Vereine mittels Bereitstellung von Infrastrukturen, finanzieller Beiträge,
- c. Hilfe bei der Etablierung neuer Vereine, deren Zweck öffentliche Zielsetzungen unterstützt
- d. würdige Durchführung von Jubiläen.

## **§ 2 Geltungsbereich**

<sup>1</sup> Diese Verordnung gilt für Vereine und andere gemeinnützige Organisationen (in dieser Verordnung kurz Vereine genannt), die entweder in der Stadt Liestal ansässig sind oder deren Aktivität in einem beachtlichen Umfang der Stadt oder deren Bevölkerung zu Gute kommt.

<sup>2</sup> Leistungsvereinbarungen, welche mit Vereinen zwecks Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe abgeschlossen werden, sind nicht Gegenstand dieser Verordnung.

## **§ 3 Subsidiarität**

Die periodischen oder einmaligen städtischen Beiträge erfolgen subsidiär. Vorgängig sind die eigenen Mittel des Vereins in angemessener Weise einzusetzen sowie die Beschaffung von anderen Drittmitteln zu prüfen.

## **§ 4 Kriterien**

Die Unterstützungsleistungen gemäss dieser Verordnung sollen Vereinen zu Gute kommen, deren Aufgaben im öffentlichen Interesse liegen und insbesondere denjenigen, welche einen nennenswerten Beitrag in folgenden Bereichen leisten:

- a. Unterstützung von benachteiligten und bedürftigen Menschen
- b. Förderung von Familien
- c. Sinnvolle Freizeitbeschäftigung für Jugendliche

---

<sup>1</sup> GemG SGS 180.

- d. Erhöhung der Lebensqualität von Seniorinnen und Senioren
- e. Verbesserung der Umweltqualität, der Lebens- und Wohnqualität
- f. Kommunales Kulturangebot
- g. Integration von Neuzuzüglerinnen und Neuzuzüglern auch aus anderen Kulturen
- h. Bereicherung des gesellschaftlichen und politischen Lebens

## **§ 5 Unterstützungsvoraussetzungen**

Unterstützt werden Vereine, die

- a. die Anforderungen des § 4 erfüllen,
- b. gemäss ihren Statuten keine wirtschaftlichen Zwecke verfolgen,
- c. allen Einwohnerinnen und Einwohnern der Stadt offen stehen,
- d. ihre Aktivitäten vorwiegend mit Freiwilligenarbeit bestreiten; die Summe allfälliger Entschädigungen an Vereinsfunktionäre darf nicht mehr als 10 % des Jahresumsatzes ausmachen,
- e. den Gemeindebeitrag vollumfänglich für die Vereinsaktivität umsetzen,
- f. kein Eigenkapital besitzen, das höher als CHF 20'000.-- ist,

## **§ 6 Bemessung der Höhe der finanziellen Beiträge**

Bei der Bemessung der finanziellen Beiträge werden folgende Kriterien berücksichtigt:

- a. Umfang des öffentlichen Interesses an den Vereinsaktivitäten
- b. Ausstrahlung und Aktivitäten des Vereins
- c. Eigenmittelbasis (Mitgliederbeiträge, Einnahmen aus Vereinsaktivitäten etc.)
- d. Erschöpfung anderer Einnahmemöglichkeiten (Mäzene, Sponsoring etc.)
- e. Einbettung in kommunale Konzepte, wie Kultur- oder allgemeine Förderungskonzepte.

## **§ 7 Nutzung von kommunalen Räumen und Anlagen**

Die Stadt Liestal kann im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Vereinen, welche die Voraussetzungen gemäss § 4 erfüllen, für ihre Vereinstätigkeit stadteigene Räume und Anlagen kostenlos oder zu ermässigten Bedingungen zur Verfügung stellen.

## **§ 8 Beurteilung**

<sup>1</sup> Das Stadtpräsidium beurteilt unter Einbezug des zuständigen Departements und gestützt auf einen schriftlichen Antrag des Vereins (inkl. des von der Verwaltung zugestellten ausgefüllten Fragebogens) unter Bekanntgabe der Vereinsfinanzen (Jahresrechnung und Budget), ob die Unterstützungsvoraussetzungen erfüllt sind.

<sup>2</sup> Die Beschlussfassung über die Höhe der Unterstützung der Vereine erfolgt (jährlich) durch den Gesamtstadtrat aufgrund des Antrags von Stadtpräsidium und Stadtverwaltung (Gesamtliste mit Unterstützung sämtlicher Vereine).

<sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Auszahlung der Unterstützung von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.

<sup>4</sup> Als Richtlinie für die Höhe der Unterstützung gilt der Anhang.

## **§ 9 Mittel**

Für die Unterstützung der Vereine werden jährlich mit dem Budget die erforderlichen Mittel bereit gestellt.

## **§ 10 Beschwerde / Einsprache**

Gegen den Entscheid über die Unterstützung kann innert 10 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden.

## **§ 11 Inkraftsetzung**

Die Verordnung tritt mit dem Beschluss des Stadtrates in Kraft.

Für den Stadtrat:

Die Stadtpräsidentin:            stv. Stadtverwalter:

Regula Gysin

Martin Hofer